

Stellungnahme zum FMA-Leitfaden „Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken“

Nachhaltigkeitsrisiken werden in den kommenden Jahren eine sehr große Bedeutung in der Finanzdienstleistung und -beratung haben. Naturgemäß werden sie daher auch in der Compliance-Praxis der Unternehmen und der Aufsicht eine wichtige Rolle einnehmen. Der Verband der österreichischen Versicherungs- und Finanz-Professionisten, AFPA, begrüßt ausdrücklich, dass die Österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA) als zuständige Aufsichtsbehörde frühzeitig die neuen Herausforderungen adressiert und die Erwartungen der Finanzdienstleistungsbranche hinterfragt. Gerne nehmen wir das Angebot in Anspruch, die Sicht unserer Mitgliedsbetriebe zu Nachhaltigkeitsrisiken im Allgemeinen und zum Leitfaden im Speziellen darzulegen.

Zur Bedeutung aktueller und zukünftiger Vorschriften

Der Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken wird sowohl von aktuell schon in Kraft befindlichen Vorschriften als auch von erst in Zukunft in Kraft tretenden Bestimmungen geprägt. Bei künftigen Vorschriften ist wiederum zwischen solchen, die schon beschlossen sind aber zu einem späteren Datum in Kraft treten werden (zum Beispiel VO 2019/2088 EU über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten) und jenen, die in Vorbereitung, aber noch nicht beschlossen sind (zum Beispiel VO COM 2018/353 über einen Rahmen zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen) zu unterscheiden.

Der Ansatz der FMA, alle drei Arten von Vorschriften (bestehende, bereits beschlossene und künftig in Kraft tretende sowie zukünftig geplante) im Leitfaden zu behandeln sollte beibehalten werden. Ergänzend empfehlen wir, diese drei Kategorien von Vorschriften im Leitfaden noch klarer zu trennen und die Standpunkte der Aufsicht den drei Kategorien von Vorschriften jeweils direkt zuzuordnen und sie dort näher zu erläutern.

Zur Integration der Nachhaltigkeitsrisiken in bestehende Risikokategorien

Die vorgeschlagene Integration der Nachhaltigkeitsrisiken in die bestehenden Risikokategorien ist kongruent mit dem Aufsichtsansatz der ESMA und der BAFin (siehe BAFin Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken). Für viele von der FMA beaufsichtigte Unternehmen dürfte dieser Ansatz aber überraschend sein, weswegen eine Klarstellung einer Übergangsfrist wünschenswert wäre, innerhalb derer eine Anpassung der Risikoanalysen und -strategien zu erfolgen hat.

Zu bestehenden Pflichten

Wie im Entwurf des Leitfadens auf Seite 17 unter Verweis auf §32 WAG richtig angeführt, sind Wertpapierfirmen schon jetzt verpflichtet, über effiziente Verfahren zur Risikobewertung zu verfügen. Allerdings betreffen Wertpapierfirmen nur wenige der auf den Seiten 20 bis 21 beispielhaft aufgeführten Nachhaltigkeitsrisiken. Die meisten der angeführten Risiken sind vielmehr für Emittenten von Finanzprodukten relevant. Aus Sicht der Wertpapierfirmen wäre eine Klarstellung zu begrüßen, welche der angeführten Maßnahmen für Wertpapierfirmen Relevanz haben können und dass - im Sinne der Proportionalität – die Verfahren zur Risikobewertung in Abhängigkeit von den konzessionsrechtlichen Erlaubnistatbeständen (Annahme und Übermittlung von Aufträgen / Handel für eigene Rechnung /

Portfolioverwaltung / Übernahme der Emission von Finanzinstrumenten) vorhanden sein müssen. Wünschenswert wäre auch, konkret auszuführen, wie sich die betreffenden Pflichten auf Unternehmen, die dem WAG bzw. dem VAG unterliegen auswirken, so wie es die BAFin in ihrem Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken (5.12., und 6.6. – 6.8.) vorgibt.

Für eine effiziente Umsetzung der Vorgaben in der betrieblichen Praxis sollte im Leitfaden auch bereits bestehende Pflichten klar von zukünftigen Pflichten getrennt sein. Dies könnte zum Beispiel in der Form erfolgen, dass bestehende Pflichten, die Wertpapierfirmen oder Versicherungsberater betreffen, eigens ausgewiesen werden. Zusätzlich sollte bei den jeweiligen Vorgaben angeführt werden, wie diesen Pflichten aus Sicht der Aufsicht, auch im Hinblick auf Proportionalität, genüge getan wird

Zu bestehenden, aber noch nicht in Kraft befindlichen Pflichten

Die Disclosure VO (EU 2019/2088) ist im Amtsblatt veröffentlicht, tritt aber erst zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft. Diese Gruppe von neuen Pflichten sollte klar von den bestehenden und möglichen zukünftigen Pflichten, die noch nicht in Kraft sind, getrennt werden. Weiters wäre hilfreich, den beaufsichtigten Unternehmen in einem eigenen Absatz für Wertpapierfirmen und Versicherungsvermittler klare Richtlinien zu geben, welche Maßnahmen die Aufsicht prüfen wird und analog zur Vorgehensweise der BAFin klarzustellen, welche Leitfragen Unternehmen bei ihren Veröffentlichungen beantworten müssen, damit aus Sicht der Aufsicht den Veröffentlichungspflichten entsprochen wird.

Für eine effiziente Umsetzung der Vorgaben in der betrieblichen Praxis sollten im Leitfaden bereits bestehende Pflichten klar von zukünftigen Pflichten getrennt sein. Dies könnte zum Beispiel in der Form erfolgen, dass bestehende Pflichten, die Wertpapierfirmen oder Versicherungsberater betreffen, eigens ausgewiesen werden. Zusätzlich sollte bei den jeweiligen Vorgaben angeführt werden, wie diesen Pflichten aus Sicht der Aufsicht, auch im Hinblick auf Proportionalität, genüge getan wird.

Zu zukünftigen, noch nicht beschlossenen Pflichten

Die Entscheidung der FMA, frühzeitige Orientierung für zukünftige Pflichten zu geben wird von unseren Mitgliedern ausdrücklich begrüßt! Die im Leitfaden angeführte Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen („Taxonomie-Verordnung [VO]“) (S. 7) sowie weitere, erst in Zukunft zu beschließende Maßnahmen, sollten klar von den schon beschlossenen Pflichten getrennt werden. Zur Vorbereitung ist auch hier eine Handreichung durch die Aufsichtsbehörde wünschenswert. Es sollte klargestellt sein, welche Pflichten noch nicht feststehen und dass die Sicht der Aufsicht zu diesen Vorgaben daher (noch) provisorisch ist. In solchen Fällen könnte beispielsweise eine Vorschau auf zu erwartende gesetzgeberische Maßnahmen und eine Vorschau auf künftige neue Pflichten für Wertpapierfirmen oder Versicherungsberater gegeben werden. Auf diese Weise würden die Marktteilnehmer Leitlinien erhalten, wie sich auf eine aufsichtskonforme Umsetzung einzustellen haben.

Kontakt für Rückfragen umseitig!



Austrian Financial & Insurance Professionals Association

Kontakt für Rückfragen:

Johannes Muschik, E-Mail: jm@afpa.at, Mobiltelefon +43 (0)676 7743290

Austrian Financial and Insurance Professionals Association, AFPA

Albertgasse 35/1

1080 Wien

Telefon: +43 (0)1 36 16 900

www.afpa.at

AFPA ist der Branchenverband der selbständigen Versicherungsvermittler und Finanzberater Österreichs. Unsere Mitgliedsunternehmen bieten Konsumentinnen und Konsumenten eine breite Auswahl an Finanz- und Versicherungsprodukten an, zum Unterschied zu angestellten Beratern von Banken und Versicherungen.

Mehr als 13.000 Versicherungsmakler, Vermögensberater und Versicherungsagenten arbeiten mit den AFPA Mitgliedsbetrieben zusammen.

Für 540.000 Kundinnen und Kunden sichern unsere Mitglieder die tägliche finanzielle Versorgung in den Bereichen Versicherung, Investment und Finanzierung.